



INF. 11

1. Februar 2016

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 14. bis 18. März 2016)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Verkleinerte Abmessungen von Gefahrzetteln

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. In der 48. Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 30. November – 9. Dezember 2015) ist der Antrag ST/SG/AC.10/C.3/2015/30 Deutschlands bezüglich verkleinerter Abmessungen von Gefahrzetteln angenommen worden (siehe auch Absatz 75 des Dokuments ST/SG/AC.10/C.3/96).
2. Hintergrund dieser Änderung war, dass nach der Neufassung des Absatzes 5.2.2.2.1.1.3 in den UN-Modellvorschriften (18. Revision) bzw. RID/ADR/ADN (Revision 2015) die Umsetzung der Vorgaben aus den Sätzen 2 und 3 unnötigerweise dazu führt, dass die Symbole auf den verkleinerten Gefahrzetteln nicht mehr erkennbar sind. – Dagegen sind sie bei einer proportionalen Verkleinerung noch erkennbar.
3. Der für die 20. Revision der UN-Modellvorschriften angenommene Text ist im Dokument ST/SG/AC.10/C.3/96/Add.1 in der Anlage II bei den vorgesehenen Änderungen enthalten. Dieser Text wird dann im Rahmen der Harmonisierung in die Revision 2019 des RID/ADR/ADN übernommen.
4. Diese Änderung hat Auswirkungen auf die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.30. Diese bezieht sich unter anderem auf verkleinerte Gefahrzettel gemäß Absatz 5.2.2.2.1.1 (letzter Satz) in der Fassung des RID/ADR/ADN 2013 und gilt nur noch bis zum 31. Dezember 2016.

5. Da jedoch die aktuelle Änderung in den UN-Modellvorschriften die Vorschriften für verkleinerte Gefahrzettel nochmal ändert und erst zum 1. Januar 2019 in das RID/ADR/ADN übernommen wird, sollte diese Übergangsvorschrift um 2 Jahre verlängert werden.

Antrag

6. Unterabschnitt 1.6.1.30 sollte wie folgt geändert werden:

"1.6.1.30 Gefahrzettel, die den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des Absatzes 5.2.2.2.1.1 entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2018 weiterverwendet werden."
